

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Latein im Lehramt an Gymnasien und im Erweiterungsfach an der Universität Potsdam vom 7. Oktober 2004

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Latein im Lehramt an Gymnasien und im Erweiterungsfach an der Universität Potsdam

Vom 7. Oktober 2004

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat am 7. Oktober 2004 auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 393) folgende Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Latein im Lehramt an Gymnasien und im Erweiterungsfach erlassen.¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen und Prüfungsmodalitäten
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Täuschung

II. Bachelorstudium und Erweiterungsfach

- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

- § 20 Ziel des Masterstudiums
- § 21 Zugangsvoraussetzungen
- § 22 Inhalt des Masterstudiums
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Abschluss des Masterstudiums

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Graduierung
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage: Beschreibung der Module

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 6. Dezember 2004.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 regelt die vorliegende Ordnung Ziel, Inhalt, Aufbau, Leistungserfassung und Abschluss des Bachelor- und Masterstudiums für das Fach Latein in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Erweiterungsfach sowie im Ergänzungsstudium an der Universität Potsdam.

(2) Das Studium soll die Studierenden befähigen, in den dem gewählten Lehramt entsprechenden Klassenstufen einen lebensnahen und wissenschaftlich fundierten Unterricht zu gestalten. Dazu eignen sich die Studierenden im Verlauf ihres Studiums das nötige Fachwissen, fachspezifische Methoden der Wissensvermittlung und unverzichtbare schulpraktische Fertigkeiten an. Darüber hinaus erlangen die Studierenden Wissen und Fähigkeiten, Zusammenhänge zu werten und in der Schule zu vermitteln.

(3) Im Bachelorstudium für das Fach Latein werden die Grundlagen der Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft sowie der Fachdidaktik gelegt und die Sprachkenntnisse grundlegend erweitert.

(4) Im Masterstudium werden die Kenntnisse der Literatur- und Kulturwissenschaft sowie der Fachdidaktik vertieft und die Sprachkenntnisse vervollkommen. Außerdem werden für den Lehrerberuf relevante praktische Fähigkeiten entwickelt.

(5) Wird das Erweiterungsstudium berufsbegleitend absolviert, wird eine Gebühr erhoben, die durch die Gebührenordnung der Universität Potsdam geregelt wird.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium. Das Studium des Erweiterungsfachs ist auf der Stufe des Bachelorstudiums angesiedelt.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogene Fachmodule)	90 (-1) LP
2. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogene Fachmodule)	70 LP
Erziehungswissenschaften	15 LP
Bachelorarbeit	6 LP
Insgesamt	180 LP

(3) Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	25 LP
2. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	25 LP
Erziehungswissenschaften	30 LP
Praktikum	20 LP
Masterarbeit	<u>20 LP</u>
Insgesamt	120 LP

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt für das Lehramt an Gymnasien vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

(3) Die Regelstudienzeit für das Erweiterungsfach im Vollzeitstudium beträgt vier Semester.

(4) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt die Modulbeschreibung in der Anlage. Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der speziell für Lehramtsstudierende zuständige Studienfachberaterin/Studienfachberater der Latinistik bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe.

§ 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Lehramtsstudiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Latein das erste Fach, verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“, abgekürzt als „B.A.“ bzw. „M.A.“.

§ 5 Studien- und Lehrformen und Prüfungsmodalitäten

(1) Das Studium setzt die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

Vorlesungen (V) Sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

Seminare (S) Sie führen als Proseminare in die wissenschaftliche Behandlung ausgewählter Themenkomplexe ein, als Hauptseminare dienen sie deren Vertiefung. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.

Grundkurse (GK) Grundkurse sind Veranstaltungen für Anfänger, die speziell Grundwissen vermitteln.

Übungen (Ü)

Sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

Praktika (P) Sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden.

Weitere Studien- bzw. Lehrformen sind: Exkursion, Ringvorlesung, Kolloquium, freie Themenarbeit.

(2) Die erfolgreiche Belegung eines Moduls ist jeweils an bestimmte Prüfungsmodalitäten geknüpft. Für ein und dasselbe Modul können eine oder mehrere Prüfungsmodalitäten gefordert sein. Die Prüfungsmodalität ist den Studierenden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung eindeutig mitzuteilen. Prüfungsmodalitäten sind:

Klausuren

Klausuren bestehen aus mehreren Aufgaben bzw. Aufgabensammlungen, die von den Studierenden in maximal drei Zeitstunden unter Aufsicht bearbeitet werden müssen. Über die jeweilige zulässige Bearbeitungsdauer entscheidet der/die jeweils Lehrende.

Referate

In einem Referat fertigt der Studierende zu einer fachwissenschaftlichen Themenstellung eine mündliche Präsentation an. Dabei achtet er neben der fachlichen auch auf die didaktische Aufarbeitung der Themenstellung für die anderen am Modul teilnehmenden Studierenden. Das Referat kann von einer anschließenden Diskussion begleitet sein. In manchen Modulen kann darüber hinaus auch eine schriftliche Fassung des Referats gefordert werden.

Schriftliche Arbeiten

Schriftliche Arbeiten behandeln ein Thema, das aus einem der hierfür zugeordneten Module hervorgeht. Die Studierenden weisen dabei in einem ihrem Ausbildungsstand angemessenen Maße die selbständige Beherrschung von Methoden und Argumentationsweisen des Faches nach und legen die Ergebnisse in zusammenhängender Form dar.

Mündliche Überprüfungen

Eine mündliche Überprüfung besteht in einer maximal fünfzehnminütigen Befragung des Studierenden.

den durch den jeweiligen Lehrenden. Eine Befragung in Gruppen aus mehreren Studierenden ist möglich, auch hier gilt eine Dauer von maximal fünfzehn Minuten pro Studierenden.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät wird für den Lehramtsstudiengang ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen des Faches, ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des Faches und ein Student bzw. eine Studentin angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/ Professoren seinen /ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seines/ihrer Stellvertreters/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Prüfungsordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. die Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang.
4. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
5. Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die

Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden der Krankheit/ Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge in Latein der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang Latein an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerken-

nung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und gegebenenfalls Thema.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(4) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 10).

§ 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten,

Hausarbeiten, Belegarbeiten, Prüfungsgesprächen u. ä. und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt.

(4) Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängige Person durchgeführt werden, die/der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(5) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(6) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Lehramtsstudiengang Latein angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Lehramtsstudium Latein werden den Studierenden im ersten Fach des Lehramts an Gymnasien jeweils 145 Belegpunkte für das Bachelorstudium und 40 Belegpunkte für das Masterstudium vergeben, im zweiten Fach des Lehramts an Gymnasien 110 Belegpunkte für das Bachelorstudium, 40 Belegpunkte für das Masterstudium. Das Praktikum in der Masterphase und die Bachelor- bzw. Masterarbeit sind jeweils einmal wiederholbar.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser

Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens in der Woche des Beginns des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im ersten Semester des Bachelorstudiengangs wird auf den Einsatz von Belegpunkten verzichtet, es können jedoch Leistungspunkte erworben werden

(4) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs gültig. Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(5) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte - außer im Fall der Bachelor- oder Masterarbeit und des Praktikums in der Masterphase - um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück.

(6) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(8) Engagiert sich ein Studierender in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung der Universität Potsdam (Fachschaftsrat, Gremien), so sollen ihm/ihr dafür Ausgleichsmöglichkeiten in Bezug auf sein/ihr Studium eingeräumt werden. Diese können grundsätzlich über die Vergabe von zusätzlichen Belegpunkten oder durch andere Maßnahmen abgesichert werden. Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modul- bzw. die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten aus den Modulen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2:	mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5:	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5:	gut
2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum jeweiligen Abschluss erforderliche Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das

Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium und Erweiterungsfach

§ 15 Ziel des Bachelorstudiums

(1) Der akademische Grad Bachelor of Arts im Lehramtsstudium Latein stellt einen ersten berufs-

qualifizierenden akademischen Abschluss dar, der jedoch nicht für ein Lehramt qualifiziert. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

(2) Im Erweiterungsstudium wird eine Lehrbefähigung für Latein erworben, wenn dieses Fach nicht Gegenstand eines Bachelorstudiums oder eines zurückliegenden Lehramtsstudiums ist bzw. war. Eine Veränderung des Lehramts, das in zwei anderen Fächern erworben wurde, erfolgt durch das Erweiterungsstudium nicht. Das Erweiterungsstudium kann studienbegleitend oder bei Vorliegen eines Abschlusses für zwei Fächer absolviert werden.

§ 16 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium im Lehramtsstudium Latein an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

(2) Sprachliche Voraussetzungen für das Bachelorstudium sind Lateinkenntnisse, die in der Regel durch das Latinum oder einen äquivalenten Abschluss nachgewiesen werden. Fehlen solche Kenntnisse zu Beginn des Studiums, können sie in einem Propädeutikum an der Universität Potsdam erworben werden.

(3) Der Erwerb von Griechischkenntnissen, die in der Regel durch das Graecum oder einen äquivalenten Abschluss nachgewiesen werden, wird empfohlen. Studierende, die einen Masterabschluss anstreben, sollten diese bis zum Ende des Bachelorstudiums erwerben. (Siehe § 21 Abs. 4)

§ 17 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Im Bachelor- und Masterstudium sind folgende Modulbereiche vorgesehen:

1. Einführung
2. Sprachvertiefung
3. Literaturwissenschaft Prosa
Literaturwissenschaft Dichtung
Literaturwissenschaft Griechisch
4. Kulturwissenschaft/Rezeptionsgeschichte
5. Sprachwissenschaft
6. Fachdidaktik
7. Berufsfeldbezogenes Fachmodul

(2) Diese Modulbereiche sind studierbar

- als Grundmodule, welche in die Modulbereiche einführen und grundlegende Methodenkenntnisse vermitteln und einüben.
- als Aufbaumodule, die auf dem in den Grundmodulen erworbenen Wissen aufbauen und eine wissenschaftliche Fragestellung inhaltlich und methodisch vertiefend behandeln.
- als Wahlmodule, die den Studierenden eine individuelle Profilbildung und die Wahl eines bestimmten Schwerpunktes ermöglichen. Sie können aus allen Veranstaltungstypen der Bereiche Literaturwissenschaft, Kulturwissen-

schaft, Sprachwissenschaft und Fachdidaktik sowie nach Absprache aus weiteren studienrelevanten Modulen anderer Fächern im jeweils geforderten Umfang belegt werden. Je nach Studienstand können sie vertiefenden oder ergänzenden Charakter haben. Für die Auswahl der Veranstaltungen sollte das ausgewogene Verhältnis von fachlicher Breite und Tiefe leitend sein.

(3) Aus den in § 17 Abs. 1 genannten Modulbereichen sind im Bachelorstudium des ersten und zweiten Faches für das Lehramt an Gymnasien folgende Module zu belegen:

Studiengang	Module (Modulnummern)	Leistungspunkte	Semesterwochenstunden
Erstes Fach	Einführung Klass. Philologie (100)	2 LP	2 SWS
	Einführung Metrik (110)	2 LP	2 SWS
	Sprachübungen 1 (120)	4 LP	4 SWS
	Sprachübungen 2 (220)	4 LP	4-6 SWS
	Prosa 1 (230)	10 LP	6 SWS
	Dichtung 1 (330)	10 LP	6 SWS
	Dichtung 2 (630) oder Prosa 2 (530)	10 LP	6 SWS
	Kultur 1 (340)	4 LP	mindestens 4 SWS
	Kultur 2 (540)	4 LP	2 SWS
	Sprachwissenschaft (200)	2 LP	2 SWS
	Fachdidaktik 1 (210)	4 LP	2 SWS
	Fachdidaktik 2 (510)	4 LP	2 SWS
	Wahlmodule	20 LP	
	Berufsfeldbez. Fachmodul (710)	10 LP	4 SWS
	Zweites Fach	Einführung Klass. Philologie(100)	2 LP
Einführung Metrik (110)		2 LP	2 SWS
Sprachübungen 1 (120)		4 LP	4 SWS
Sprachübungen 2 (220)		4 LP	4-6 SWS
Prosa 1 (230)		10 LP	6 SWS
Dichtung 1 (330)		10 LP	6 SWS
Dichtung 2 (630) oder Prosa 2 (530)		10 LP	6 SWS
Kultur 1 (340)		4 LP	mindestens 4 SWS
Kultur 2 (540)		4 LP	2 SWS
Sprachwissenschaft (200)		2 LP	2 SWS
Fachdidaktik 1 (210)		4 LP	2 SWS
Fachdidaktik 2 (510)		4 LP	2 SWS
Berufsfeldbez. Fachmodul (710)		10 LP	4 SWS

(4) Jedes Modul wird mit einer Note abgeschlossen. Diese ergibt sich aus dem Durchschnitt aller nach den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten, die mindestens ausreichend (4,0) sein müssen. Die jeweiligen prüfungsrelevanten Studienleistungen sind in der Modulbeschreibung (siehe Anhang) definiert.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit schreiben die Studierenden in der Regel in ihrem ersten Fach im letzten Semester des Bachelorstudiums. Sie wird mit insgesamt 6 LP bewertet. Die Bachelorarbeit darf maximal einmal wiederholt werden.

(2) Ein Thema für die Bachelorarbeit können alle Professorinnen/Professoren und alle promovierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Bereich der Klassischen Philologie stellen. Die Vergabe des Themas erfolgt frühestens zu Beginn und spätestens zwei Monate vor dem Abschluss des Lehrveranstaltungszeitraums des Semesters. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen.

(3) Die Bachelorarbeit ist mit Maschine geschrieben vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen und sollte den Umfang von 40 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 23 (Masterarbeit) außer der Disputation analog.

§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 17 Abs. 3 bzw. 4 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. 3 sowie der Nachweis über eine Lehrveranstaltung Sprecherziehung erbracht wurden.

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

§ 20 Ziel des Masterstudiums

Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums für das Lehramtsstudium im Fach Latein in einem auf dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang. Durch

die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Bereiche und Methoden des Faches Latein umfassend überblickt und sich in einem Schwerpunkt des Faches so spezialisiert hat, dass er/sie mit der Anfertigung der Masterarbeit einen eigenen Forschungsbeitrag darin leisten kann. Der Masterabschluss qualifiziert für ein Lehramt.

§ 21 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet.

(2) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Nachweis der Studienleistungen gemäß § 17 dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

(4) Sprachliche Voraussetzungen sind neben dem Latein Griechischkenntnisse, die in der Regel durch das Graecum oder einen äquivalenten Abschluss nachgewiesen werden. Fehlen solche Kenntnisse zu Beginn des Masterstudiums, können sie in einem Propädeutikum an der Universität Potsdam erworben werden.

§ 22 Inhalt des Masterstudiums

(1) Aus den in § 17 Abs. 1 genannten Modulbereichen sind im Masterstudium des ersten und zweiten Faches für das Lehramt an Gymnasien folgende Module zu belegen:

Module (Modulnummern)	Leistungspunkte	Semesterwochenstunden
Sprachübungen 3 (520)	4 LP	4 SWS
Dichtung 2 (530) oder Prosa 2 (530)	10 LP	6 SWS
Exkursion (640)	5 LP	2 SWS
Fachdidaktik 3 (610)	4 LP	2 SWS
Griechisch (730)	2 LP	2-4 SWS

(2) Jedes Modul wird mit einer Note abgeschlossen. Diese ergibt sich aus dem Durchschnitt aller nach den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten, die mindestens ausreichend (4,0) sein müssen. Die jeweiligen prüfungsrelevanten Studienleistungen sind in der Modulbeschreibung (siehe Anlage) definiert.

(3) Das Ergänzungsstudium ist für Bachelorabsolventen identisch mit dem Studium ihres abgeschlossenen Faches in der gewünschten Abschlussart.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird im Verlauf des Masterstudiums geschrieben. Sie soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt frühestens nach Abschluss des ersten Semesters des Masterstudiums. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird im Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Die Masterarbeit ist vor dem Abschluss des letzten Semesters einzureichen. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Masterarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur bis maximal zwei Monate nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(4) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(5) Die Masterarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Masterarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen und sollte den Umfang von 80 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Die Passa-

gen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Ein Thema für die Masterarbeit können alle Professorinnen/Professoren und alle promovierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Bereich der Klassischen Philologie stellen. Die Masterarbeit muss von zwei Gutachtern innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Ist der Themensteller kein/e Professor/in des Instituts, muss die Zweitkorrektur von einer Professorin/einem Professor vorgenommen werden. Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Masterarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(8) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation oder ein Kolloquium an. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 24 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach Latein gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 22 Abs. 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 3 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studiausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsbachelor- oder -masterstudiengang Latein an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Latein vom 15. Dezember 1995 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudiengang Latein befindet, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden des Lehramtsstudienganges Latein die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Latein an der Universität Potsdam vom 15. Dezember 1995, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek Nr. 10/96, S. 169), außer Kraft.

Anlage: Modulbeschreibung im Bereich Klassische Philologie an der Universität Potsdam

Module

(1) Grundmodule

1. Einführung

Modul 100

T: Einführung in die Klassische Philologie

LP: 2

SWS: 2

Typ: Grundkurs

Teilnahmevoraussetzungen: Lateinkenntnisse

Inhalt: Der Kurs stellt die Teilgebiete des Faches vor und macht mit Hilfsmitteln und Methoden vertraut.

Lernziel: Grundkenntnisse über Gegenstand und Methoden des Faches

Prüfungsmodalitäten: benotete Klausur (90 Minuten)

Modul 110

T: Einführung in die Metrik

LP: 2

SWS: 2

Typ: Übung

Teilnahmevoraussetzung: Lateinkenntnisse bzw. Griechischkenntnisse

Inhalt: Einführung in Prosodie und Überblick über die wichtigsten antiken Versmaße

Lernziel: Eigenständige Analyse und Interpretation antiker Versmaße

Prüfungsmodalitäten: benotete Klausur (90 Minuten)

2. Sprachvertiefung

Modul 120

T: Sprachübungen I (Latein)

LP: 4

SWS: 4

Typ: Übung

Teilnahmevoraussetzung: Latinum

Inhalt: Das Modul setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen:

1. Repetitorium: Erarbeitung eines Grundwortschatzes und Wiederholung des grammatischen Grundwissens anhand der Übersetzung lateinischer Prosatexte (LP: 2; SWS: 2)

2. Grammatik I: Systematische Einführung in die Lehre von den Satzgliedern (Subjekt, Objekt, Prädikat; Kasus, AcI, NcI, Nominalformen des Verbums) anhand der schriftlichen Übersetzung deutscher Einzelsätze (LP: 2; SWS: 2)

Lernziel: Vertiefung der Grundkenntnisse der lateinischen Sprache

Prüfungsmodalitäten: jeweils benotete Klausur (90 Minuten)

Modul 220

T: Sprachübungen 2 (Latein)

LP: 4

SWS: 4-6

Typ: Übung

Teilnahmevoraussetzung: Modul 120

Inhalt: Das Modul setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen:

1. Grammatik II: Systematische Einführung in die Lehre von den Nebensätzen sowie allgemeine Vertiefung der Syntaxkenntnis anhand der schriftlichen Übersetzung deutscher Einzelsätze (LP: 2; SWS: 2-4)

2. Grammatik III: Schriftliche Rückübersetzung deutscher Versionen antiker Texte ins Lateinische (LP: 2; SWS: 2)

Lernziel: Fähigkeit, einfachere Texte ins Lateinische zu übersetzen

Prüfungsmodalitäten: jeweils benotete Klausur (90 Minuten)

3. Literaturwissenschaft

Modul 230

T: Prosa 1 (Latein)

LP: 10

SWS: 6

Typ: Vorlesung, Proseminar, Lektüreübung

Teilnahmevoraussetzung: Vorlesung: keine; Proseminar: Modul 120.1; Lektüreübung: Latinum

Inhalt: Das Modul setzt sich aus drei Veranstaltungen zusammen:

1. Vorlesung: Systematische Wissensvermittlung zu einem Autor, Thema oder einer Gattung der lateinischen Prosa (LP: 1; SWS: 2)

2. Proseminar: Anwendung der philologischen Arbeitsmittel, Methoden und Arbeitstechniken anhand eines Autors oder Themas der lateinischen Prosa (LP: 6; SWS: 2)

3. Lektüreübung: Lektüre lateinischer Prosatexte (LP: 3; SWS: 2)

Lernziel: Literaturwissenschaftliches Grundwissen

Prüfungsmodalitäten: Vorlesung: Teilnahme (unbenotet); Proseminar: Schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 15 Seiten; Lektüre: benotete Klausur (90 Minuten)

Modul 330

T: Dichtung 1 (Latein)

LP: 10

SWS: 6

Typ: Vorlesung, Proseminar, Lektüreübung

Teilnahmevoraussetzung: Siehe Modul 230

Inhalt: Das Modul setzt sich aus drei Veranstaltungen zusammen:

1. Vorlesung: Systematische Wissensvermittlung zu einem Autor, Thema oder einer Gattung der lateinischen Dichtung (LP: 1; SWS: 2)

2. Proseminar: Anwendung der philologischen Arbeitsmittel, Methoden und Arbeitstechniken

anhand eines Autors oder Themas der lateinischen Dichtung (LP: 6; SWS: 2)

3. Lektüreübung: Lektüre lateinischer Dichtungstexte (LP: 3; SWS: 2)

Lernziel: Literaturwissenschaftliches Grundwissen

Prüfungsmodalitäten: Vorlesung: Teilnahme (unbenotet); Proseminar: Schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (benotet); Lektüre: benotete Klausur (90 Minuten)

Modul 730

T: Griechisch im Masterstudiengang Latein

LP: 2

SWS: 2-4

Typ: Vorlesung, Proseminar oder Lektüreübung

Teilnahmevoraussetzung: Vorlesung: keine; Proseminar, Lektüreübung: Graecum

Inhalt: Das Modul setzt sich aus verschiedenen Veranstaltungen nach Wahl zusammen:

1. Vorlesung: Systematische Wissensvermittlung zu einem Autor, Thema oder einer Gattung der griechischen Literatur (LP: 1; SWS: 2)

2. Proseminar: Anwendung der philologischen Arbeitsmittel, Methoden und Arbeitstechniken anhand eines Autors oder Themas der griechischen Literatur (LP: 2; SWS: 2)

3. Lektüreübung: Lektüre griechischer Texte (LP: 3; SWS: 2)

Lernziel: Grundwissen der griechischen Literatur

Prüfungsmodalitäten: Vorlesung: Teilnahme (unbenotet); Proseminar: Max. 15-minütige mündliche Überprüfung (benotet); Lektüreübung: benotete Klausur (90 Minuten)

4. Kulturwissenschaft

Modul 340

T: Kultur 1

LP: 4

SWS: 4-8

Typ: Vorlesung, Proseminar oder Lektüreübung

Teilnahmevoraussetzung: fachspezifisch

Inhalt: Das Modul setzt sich aus verschiedenen Veranstaltungen nach Wahl zusammen, die auch in den Nachbarfächern (Alte Geschichte, Philosophie der Antike, Archäologie, Rezeptionsgeschichte, Mittellatein, Byzantinistik, Kunstgeschichte, Religionswissenschaft) besucht werden können:

1. Vorlesung: Systematische Wissensvermittlung zu einem Thema der antiken Kultur (LP: 1; SWS: 2)

2. Proseminar: Vermittlung von Gegenständen und Methoden der Nachbarfächer (LP: 2; SWS: 2)

3. Lektüreübung: Lektüre antiker Texte mit kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt (LP: 3; SWS: 2)

Lernziel: Grundwissen über die antike Kultur und Erweiterung der Methodenkenntnisse

Prüfungsmodalitäten: Vorlesung: Teilnahme (unbenotet); Proseminar: Max. 15-minütige mündliche Überprüfung (benotet); Lektüreübung: benotete Klausur (90 Minuten)

5. Sprachwissenschaft

Modul 200

T: Einführung in die Sprachwissenschaft (Latein)

LP: 2

SWS: 2

Typ: Übung

Teilnahmevoraussetzung: Latinum

Inhalt: Einführung in die Grundbegriffe der Sprachwissenschaft sowie Überblick über synchronen Sprachzustand und diachrone Sprachentwicklung des Lateinischen

Lernziel: Grundkenntnisse der lateinischen Sprachwissenschaft

Prüfungsmodalitäten: benotete Klausur (90 Minuten)

6. Fachdidaktik

Modul 210

T: Fachdidaktik 1

LP: 4

SWS: 2

Typ: Übung

Teilnahmevoraussetzung: Latinum

Inhalt: Einführung in Technik und Methode des Lateinunterrichts

Lernziel: Zielorientierter Lateinunterricht

Prüfungsmodalität: benotete Klausur (90 Minuten)

7. Berufsfeldbezogenes Fachmodul

Modul 710

T: Berufsfeldbezogenes Fachmodul

LP: 10

SWS: 4

Typ: Seminar

Teilnahmevoraussetzung: Modul 120 (1.)

Inhalt: Das Modul setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen:

1. Textbezogenes Seminar: Vermittlung von Kenntnissen der Textanalyse mit dem Ziel, die Adaptation antiker Texte im Lateinunterricht wissenschaftlich zu fundieren (LP: 6; SWS: 2)

2. Literatur und Kultur im Lateinunterricht: Vermittlung von Kenntnissen zum Einsatz von literarisch und kulturwissenschaftlich relevanten Texten im Lateinunterricht (LP: 4; SWS: 2)

Lernziel: Analyse von Texten und ihre Adaptation für den Unterricht; eigenständige Auswahl und Einsatz von antiken Texten im Lateinunterricht

Prüfungsmodalitäten: Referat und/oder schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (benotet) und/oder benotete Klausur (90 Minuten)

(2) Aufbaumodule

1. Sprachvertiefung

Modul 520

T: Sprachübungen 3

LP: 4

SWS: 4

Typ: Übung

Teilnahmevoraussetzung: Modul 220

Inhalt: Das Modul setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen:

1. Grammatik 4: Schriftliche Rückübersetzung deutscher Versionen antiker Texte ins Lateinische – Examensniveau (LP: 2; SWS: 2)

2. Klausurenkurs: Übersetzung längerer lateinischer Texte ins Deutsche – Examensniveau (LP: 2; SWS: 2)

Lernziel: Sicherheit in Hin- und Rückübersetzung anspruchsvoller Texte in das Lateinische bzw. aus dem Lateinischen

Prüfungsmodalitäten: jeweils benotete Klausur (180 Minuten)

2. Literaturwissenschaft

Modul 530

T: Prosa 2 (Latein)

LP: 10

SWS: 6

Typ: Vorlesung, Hauptseminar, Lektüreübung

Teilnahmevoraussetzung: Modul 230

Inhalt: Das Modul setzt sich aus drei Veranstaltungen zusammen:

1. Vorlesung: Systematische Wissensvermittlung zu einem Autor, Thema oder einer Gattung der lateinischen Prosa (LP: 1; SWS: 2)

2. Hauptseminar: Anwendung der philologischen Arbeitsmittel, Methoden und Arbeitstechniken anhand eines Autors oder Themas der lateinischen Prosa (LP: 6; SWS: 2)

3. Lektüreübung: Lektüre lateinischer Prosatexte (LP: 3; SWS: 2)

Lernziel: Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten

Prüfungsmodalitäten: Vorlesung: Teilnahme (unbenotet); Hauptseminar: Schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (benotet); Lektüre: benotete Klausur (90 Minuten)

Modul 630

T: Dichtung 2 (Latein)

LP: 10

SWS: 6

Typ: Vorlesung, Hauptseminar, Lektüreübung

Teilnahmevoraussetzung: Modul 330

Inhalt: Das Modul setzt sich aus drei Veranstaltungen zusammen:

1. Vorlesung: Systematische Wissensvermittlung zu einem Autor, Thema oder einer Gattung der lateinischen Dichtung (LP: 1; SWS: 2)

2. Hauptseminar: Anwendung der philologischen Arbeitsmittel, Methoden und Arbeitstechniken anhand eines Autors oder Themas der lateinischen Dichtung (LP: 6; SWS: 2)

3. Lektüreübung: Lektüre lateinischer Dichtungstexte (LP: 3; SWS: 2)

Lernziel: Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten
Prüfungsmodalitäten: Vorlesung: Teilnahme (unbenotet); Hauptseminar: Schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (benotet); Lektüre: benotete Klausur (90 Minuten)

3. Kulturwissenschaft

Modul 540

T: Kultur 2

LP: 4

SWS: 2

Typ: Seminar

Teilnahmevoraussetzung: fachspezifisch

Inhalt: Thema zur antiken Kultur. Das Seminar ist nach Wahl auch in den Nachbarfächern (Alte Geschichte, Philosophie der Antike, Archäologie, Rezeptionsgeschichte, Mittellatein, Byzantinistik, Kunstgeschichte, Religionswissenschaft) zu belegen, deren Gegenstände und Methoden in vertiefter Form vermittelt werden.

Lernziel: Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten
Prüfungsmodalitäten: benotetes Referat oder benotete Klausur (90 Minuten)

Modul 640

T: Exkursion

LP: 5

SWS: variabel

Typ: Exkursion

Teilnahmevoraussetzung: Abschluss des Grundstudiums bzw. des Bachelorstudiums

Inhalt: möglichst mehrtägige Exkursion in den antiken Kulturbereich, der eine Vorbereitungsveranstaltung vorangehen sollte

Lernziel: Vertiefung der Kenntnisse antiker Kultur durch Veranschaulichung

Prüfungsmodalitäten: benotetes Referat und Führung vor Ort

4. Fachdidaktik

Modul 510

T: Fachdidaktik 2

LP: 4

SWS: 2

Typ: Hauptseminar

Teilnahmevoraussetzung: Modul 210

Inhalt: Vermittlung von Kenntnissen im Bereich des Spracherwerbs und der Sprachvermittlung

Lernziel: Zielgruppenspezifischer Sprachunterricht
Prüfungsmodalitäten: benotetes Referat oder benotete Klausur (90 Minuten)

Modul 610

T: Fachdidaktik 3

LP: 4

SWS: 2

Typ: Hauptseminar

Teilnahmevoraussetzung: Modul 210

Inhalt: Verbindung von Theorie und Praxis der Fachdidaktik

Lernziel: Umsetzung fachdidaktischer Theorie in Unterrichtspraktika

Prüfungsmodalitäten: benotete schriftliche Arbeit (Unterrichtsentwurf) und Praktikum

(3) Wahlmodule

Um den Studierenden die Möglichkeit einer individuellen Profilbildung und die Wahl eines bestimmten Schwerpunktes zu gewährleisten, können zusätzliche Module und Einzelveranstaltungen aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Fachdidaktik sowie nach Absprache weitere studienrelevante Module und Einzelveranstaltungen aus anderen Fächern im jeweils erforderlichen Umfang belegt werden.